Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
132 C 1809/14

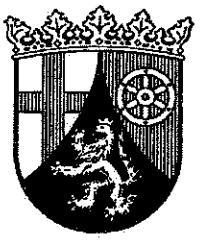

EINGEGANGEN
14. SEP. 2015
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Foresight Unlimited LLC, vertreten durch d. Geschäftsführer Mark Damon, 2934 1/2 BeverlyGlen-Circle, Suite900, USA-90077 Bel Air, USA - Vereinigte Staaten

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt Rechtsanwälte, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde-Beuge-Solmecke Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht Helde auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2015

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung an dem Film „Universal Soldier Regeneration".

Die Klägerin erwirkte am 31.05.2010 einen Gestattungsbeschluss des Landgerichts Köln zugunsten der Deutschen Telekom AG. Von dieser wurde ihr die IP-Adresse der Beklagten mitgeteilt, von der aus am 03.05.2010 der vorbezeichnete Film unerlaubt im Internet angeboten worden sein soll. Die Auskunft erfolgte am 24.06.2010.

Die Klägerin trägt vor,
Lizenznehmerin und Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte vorbezeichneten Filmwerkes zu sein. Der Film sei von der Internetadresse der Beklagten aus rechtswidrig im Internet angeboten worden. Dabei seien mindestens fünf Rechtsverletzungen dokumentiert.

Die Klägerin übersandte der Beklagten am 22.09.2010 ein Abmahnschreiben, mit dem ein pauschaler Gesamtbetrag von 1.000,00 Euro gefordert wird.

Im gerichtlichen Verfahren begehrt die Klägerin Schadensersatz aus Lizenzanalogie in Höhe von 400,00 Euro sowie Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltkosten in Höhe von 555,60 Euro.

Am 18.12.2013 hat die Klägerin einen Mahnbescheid beantragt, welcher am 20.12. erlassen und der Beklagten am 28.12.2013 zugestellt wurde. In dem Mahnbescheid ist als Hauptforderung angegeben:
„1. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Abmahnung
K0052-0962060611 vom 22.09.2010 555,60 Euro

2. Schadensersatz aus Lizenzanalogie (Abmahnung vom 22.09.2010;
Az: K0052-0962060611) vom 22.09.2010 400,00 Euro"

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen

Schadensersatz, dessen Höh ein das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 Euro betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung der geltend gemachten Ansprüche. Weiter trägt die Beklagte vor, die Klägerin sei nicht Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Filmwerkes. Auch habe die Beklagte die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Des Weiteren sei sie zum Zeitpunkt der behaupteten Urheberrechtsverletzung nicht Kundin der Deutschen Telekom AG, sondern der Telekom Deutschland GmbH gewesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, im Ergebnis aber unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte aus § 97 UrhG zu. Eine Täterschaft oder auch eine Haftung als Störer der Beklagten ist nicht nachweisbar.

Die Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 24.06.2010 hinsichtlich der IP-Adresse der Beklagten ist im vorliegenden Verfahren nicht verwertbar.
Der Gestattungsbeschluss des Landgericht Köln vom 31.05.2010 zu Az.: 231 O 206/10 bezieht sich ausschließlich auf die Deutsche Telekom AG. Diese war zum Zeitpunkt der behaupteten Urheberrechtsverletzung am 03.05.2010 nicht der Provider der Beklagten, sondern vielmehr die Te-

lekom Deutschland GmbH. Letztere war am Auskunftsverfahren aber nicht beteiligt. Daten, die unter Verstoß gegen § 101 Abs. 9 UrhG erlangt werden, unterliegen in einem späteren Verfahren regelmäßig einem Beweisverwertungsverbot. Dies gilt auch dann, wenn kein externer Reseller zwischengeschaltet ist, sondern Netzbetreiber (Deutsche Telekom AG) und Endkundenanbieter (Telekom Deutschland GmbH) zum selben Konzern gehören, solange es sich bei diesen um eigenständige juristische Personen handelt. Von der Telekom Deutschland GmbH wurden entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht lediglich Bestandsdaten mitgeteilt, sondern eben auch ein Zugriff von der IP-Adresse zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Tag.

Darüber hinaus wären evtl. Ansprüche der Klägerin verjährt. Die Beklagte ist berechtigt, die Zahlung nach § 214 Abs. 1 BGB zu verweigern. Die Beklagte hat sich im Prozess auf Verjährung berufen. Die Klägerin machte einen Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG geltend. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Die regelmäßige Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat.

Die Verletzungshandlung datiert vorliegend auf den 03.05.2010. Kenntnis hat die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag mit der Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 24.06.2010 erlangt. Die Verjährung begann damit Ende des Jahres 2010 zu laufen und endete am 31.12.2013.

Die Verjährung ist nicht durch Zustellung des Mahnbescheides am 28.12.2013 nach § 204 Abs. 1 Ziff. 3 BGB gehemmt worden.

Voraussetzung für eine wirksame Hemmung der Verjährung ist eine ausreichend konkrete und individualisierte Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, 54. Aufl. § 204 Rn. 18). Entscheidend ist, ob der Schuldner erkennen kann, welcher konkrete Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird. Gleiches gilt nach § 690 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO für die Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs im Mahnantrag. Konkret bedeutet dies bei deliktischen Ansprüchen u.a. die Angabe der genauen Tatzeit. Im vereinfachten Mahnverfahren soll dem Schuldner allein aufgrund der Individualisierung des Anspruchs im Antrag möglich sein, zu entscheiden, ob er Widerspruch einlegt oder den Anspruch anerkennt.

An einer solchen Individualisierung fehlt es vorliegend, wenn als Anspruchsgrund ausschließlich Schadensersatz aus Lizenzanalogie angegeben ist. Die Benennung der angeblichen Tatzeit fehlt.

Auch fehlt es an sonstigen individualisierenden Merkmalen (z.B. Benennung des Filmwerkes etc.). Auch aus der weiteren Eingabe eines Aktenzeichens verbunden mit einem Datum eines Abmahnschreibens ergibt sich keine konkrete Bezeichnung eines Anspruchs. In dem Abmahnschreiben sind die Ansprüche in abweichender Höhe zum Klageverfahren beziffert. Auch trägt die Klägerin in ihrer Klagebegründung selbst vor, dass mindestens fünf Verstöße der Beklagten festgestellt worden seien. Damit ist es der Beklagten nicht möglich gewesen, zu prüfen, aufgrund welcher angeblicher konkreten Verletzung Schadensersatz gezahlt werden soll. Erschwerend kommt der lange Zeitablauf der angeblichen Urheberrechtsverletzung bis zur gerichtlichen Geltendmachung hinzu.

Bei der Zustellung der Anspruchsbegründung am 22.12.2014 war ein evtl. Schadensersatzanspruch der Klägerin aber bereits verjährt.

Gleiches gilt für einen evtl. Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Kosten für die Abmahnung. Ein solcher Erstattungsanspruch wird frühestens mit Zugang der Abmahnung fällig. Dies war vorliegend ebenfalls im Jahre 2010. Die Verjährung hinsichtlich eines Erstattungsanspruchs begann damit ebenfalls am 31.12.2010 und endete am 31.12.2013.

Die Klage war deshalb insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff. 11., 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 955,60 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Helde
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.09.2015

Wucherpfennig, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Wucherpfennig), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

Fristart:	TBB
Fristablauf:	28.9.
Vorfrist:	21.9.
Notiert von:	lm